

Satzung der Stadt Aschaffenburg für den Sozialbeirat - Sozialbeiratssatzung (SoBS) -
Vom 24.11.2008

(amtlich bekannt gemacht am 02.01.2009)

geändert durch Satzung vom 18.10.2011

(amtlich bekannt gemacht am 11.11.2011)

geändert durch Satzung vom 12.02.2019

(amtlich bekannt gemacht am 22.02.2019)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl. S. 140) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2008 folgende Änderung der Satzung vom 18.09.2006

§ 1 Name

Die Stadt Aschaffenburg beruft einen Beirat zur Förderung der und Beratung über die sozialen Belange der Aschaffener Bürger. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Sozialbeirat“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Sozialbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen sozialen Angelegenheiten die sich bei den in Aschaffenburg lebenden Bürgern aus Verschuldung, Migration, Behinderung, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit und versteckter Armut einschließlich Grundsicherung ergeben. Dies schließt strategische Überlegungen zu einer vorausschauenden Sozialpolitik ein. Er nimmt die Berichte der Verwaltung zu diesen Bereichen entgegen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - die Festlegung von Höhe und Umfang der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des 12. Sozialgesetzbuches (zum Beispiel einmalige Leistungen),
 - den Erlass allgemeiner Richtlinien zum Vollzug des 12. Sozialgesetzbuchs (z. B. Sozialhilferichtlinien),
 - die Festlegung von Höhe und Umfang der Leistungen nach §§ 22 und 23 des 2. Sozialgesetzbuchs (Mietobergrenzen und einmalige Leistungen),
 - die Festlegung der Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 Sozialgesetzbuch (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung),
 - die Gewährung von Zuwendungen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - die Bedarfsklärung und Planung von Einrichtungen, die zum Vollzug des SGB XII erforderlich sind (z. B. Pflegebedarfsplanung).
 - Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Vorschläge unterbreiten und Empfehlungen abgeben.
- (3) Vorschläge und Empfehlungen des Sozialbeirates werden innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat behandelt.

§ 3 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Sozialbeirat hat grundsätzlich 30 Mitglieder. Ihm gehören an:
 - kraft Amtes:
der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg
der Sozialreferent der Stadt Aschaffenburg
 - kraft Berufung durch den Stadtrat
28 weitere Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertretung der Mitglieder kraft Amtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. den verwaltungsinternen Dienstplänen. Ist der Sozialreferent danach Stellvertreter des Oberbürgermeisters, repräsentiert im Vertretungsfalle ausschließlich der Sozialreferent die Stadt im Sozialbeirat.
- (3) Vorsitzender des Sozialbeirats ist der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg. Im Falle von dessen Verhinderung wird er vom Sozialreferenten der Stadt Aschaffenburg vertreten.

§ 4 Berufung und Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Soweit die Mitglieder des Sozialbeirates nicht kraft Amtes Mitglied des Sozialbeirates sind, werden sie und ihre Stellvertreter vom Stadtrat berufen. Die Berufung der 28 weiteren Mitglieder erfolgt gemäß der nachfolgenden Aufstellung:
 - 11 vom Stadtrat delegierte Stadtratsmitglieder. Dabei sollen CSU und SPD jeweils 3 Stadträte/innen und die übrigen Gruppierungen bzw. ohne Parteizugehörigkeit jeweils 1 Stadtrat/in benennen.
 - 1 Vertreter/in des Caritasverbandes für die Stadt Aschaffenburg e. V.
 - 1 Vertreter/in des Diakonischen Werks Untermain
 - 1 Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Aschaffenburg e. V.
 - 1 Vertreter/in des Bayer. Roten Kreuz, Kreisverband Aschaffenburg
 - 1 Vertreter/in des Der Paritätische Wohlfahrtsverband Bayern
 - 1 Vertreter/in des VdK Bayern, Kreisverband Aschaffenburg-Alzenau
 - 1 Vertreter/in des Bund Deutscher Kriegsopfer
 - 1 Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen
 - 1 Vertreter/in der Lebenshilfe e. V.
 - 1 Vertreter/in des Bayer. Blindenbundes e. V. Aschaffenburg
 - 1 Vertreter/in des Evang.-Luth. Dekanats Aschaffenburg
 - 1 Vertreter/in des Vereins „Grenzenlos e. V.“
 - 1 Vertreter/in des Vereins „Die Brücke e. V.“
 - 1 Vertreter/in des Bischöflichen Stadt-Dekanats Aschaffenburg
 - 1 Vertreter/in der Erwerbsloseninitiative Hart(z) Betroffene Aschaffenburg
 - 1 Vertreter/in der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, Stadtverband Aschaffenburg
 - 1 Vertreter/in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Region I (PSAG)

Wird trotz Aufforderung von den entsprechenden Vorschlagsträgern kein Vorschlag eingereicht, steht es dem Stadtrat frei, die entsprechende Vertreterposition unbesetzt zu lassen oder eine Person ohne entsprechenden Vorschlag zu berufen.
- (2) Die Mitglieder des Sozialbeirats und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Das Recht des Stadtrates auf Abberufung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Stadtrat für den Rest seiner Wahlperiode ein Ersatzmitglied. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Jedes Mitglied des Sozialbeirates kann sein Amt ohne Angaben von Gründen niederlegen. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- (5) Bei nichtöffentlicher Sitzung sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Auch ohne Delegation durch den Stadtrat bleibt es jedem Stadtratsmitglied unbenommen, an den Sitzungen des Sozialbeirats teilzunehmen.

§ 5 Geschäftsgang und Beschlussfassung

- (1) Der Sozialbeirat tagt grundsätzlich zweimal jährlich. Zusätzliche Sitzungstermine können bei Bedarf durch den Vorsitzenden anberaumt werden oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder beantragt.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin zur Sitzung ein. Der Sitzungstermin ist 1 Woche vorher in der örtlichen Presse bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit einfacher Mehrheit der Mitglieder entschieden.
- (4) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der Sozialreferent - leitet die Sitzungen. Er kann – falls es zur Behandlung eines Tagesordnungspunktes notwendig erscheint – Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Der Sozialbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und beschlussfähig ist. Der Sozialbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Sozialbeirats sind Niederschriften durch einen Vertreter des Amtes für soziale Leistungen der Stadt Aschaffenburg anzufertigen. Die Beschlüsse des Sozialbeirats werden allen Beiratsmitgliedern schriftlich übermittelt

§ 6 Inkrafttreten*

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen.